OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653778/3/ZO/KA**

Datum: **Linz, 07. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 10.02.2026, GZ: BHRIBSS-2026-44185/2-BZ, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als hinsichtlich der Auflage von Kontrolluntersuchungen (Haarprobe von 3 cm auf EtG) der Wortlaut „zum Nachweis der Alkoholabstinenz" zu entfallen hat.

Die übrigen Einschränkungen bleiben unberührt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit mündlich verkündetem Bescheid vom 10.02.2026, GZ: BHRIBSS-2026-44185/2-BZ, die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, B, C1, C, BE, C1E, CE und F durch Befristung bis zum 10.02.2027 eingeschränkt.
Weiters wurde der Beschwerdeführer verpflichtet, alle drei Monate eine Kontrolluntersuchung der Haarprobe von 3 cm auf EtG zum Nachweis der Alkoholabstinenz durchzuführen und einen Bericht darüber bei der Führerscheinstelle der Bezirkshauptmannschaft Ried abzugeben. Diese Auflage ist mittels Zahlencode 104 in den Führerschein einzutragen. Als Vorlagetermine wurden der 10.05., der 10.08., der 10.11.2026 und die amtsärztliche Nachuntersuchung vor dem 10.02.2027 festgelegt.

Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst mit dem amtsärztlichen Gutachten vom 10.02.2026.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass er sich gegen die Anordnung einer durch Haaranalyse überwachten Abstinenz richtet. Er habe eine fachärztliche Stellungnahme vom 09.02.2026 vorgelegt, welche keine Hinweise auf ein pathologisches Alkoholkonsummuster oder eine manifeste Abhängigkeit festgestellt habe. Es sei die Beibehaltung der Lenkberechtigung bei Anordnung einer Befristung mit regelmäßigen Blut- bzw. CDT-Kontrollen empfohlen worden. Aufgrund dieses Sachverhaltes sei keine rechtliche Grundlage für den Ausspruch eines Abstinenzgebotes gegeben.

Der Beschwerdeführer verwies auf Rechtsprechung sowohl des Verwaltungsgerichtshofes als auch des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, wonach *„die Anordnung einer zeitweiligen Alkoholkarenz etwa bei Vorliegen einer Abhängigkeitssymptomatik medizinisch indiziert sein könne und bei Nichteinhaltung allenfalls zur Annahme einer die Fahreignung ausschließenden oder einschränkenden Erkrankung führen könne. Abstinenz außerhalb des Lenkens von Kfz könne aber nicht bescheidmäßig vorgeschrieben werden, weil sie im Gesetz nicht vorgesehen sei und in Lebensbereiche eingreifen würde, die vom Führerscheingesetz nicht erfasst sind. Die Auflagen bei Erteilung einer Lenkberechtigung würden als Einschränkung dieser Lenkberechtigung wirken, aber nicht allumfassend darüber hinaus und es sei nicht Ziel des Führerscheingesetzes,*

die gesamte Lebensrealität des Betroffenen zu ändern, sondern die Sicherheit des Straßenverkehrs sicherzustellen."

Die medizinische Frage der Notwendigkeit von Abstinenz sei vom Amtsarzt aufgrund einer schlüssigen und entsprechend begründeten fachärztlichen Stellungnahme zu beurteilen. Auf Basis der vorliegenden fachärztlichen Stellungnahme sei jedoch die Anordnung des Abstinenzgebotes rechtswidrig.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Ried hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze und es steht fest, dass der bekämpfte Wortlaut aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung trotz des diesbezüglichen Antrages nicht erforderlich ist. Der Vertreter des Beschwerdeführers hat diesen Antrag auch telefonisch zurückgezogen.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 25.03.2025 einen PKW in einem stark durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (Alkoholgehalt der Atemluft: 1,05 mg/l). Wegen dieses Vorfalles wurde ihm die Lenkberechtigung für die Dauer von 6 Monaten entzogen und er wurde verpflichtet, ein amtsärztliches Gutachten hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen vorzulegen. Das amtsärztliche Gutachten vom 24.09.2025 kam unter Berücksichtigung der Ergebnisse der verkehrspsychologischen Untersuchung vom 25.06.2025 und einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 11.06.2025 sowie von 2 Haaranalysen (Probenahme 15.04.2025, EtG-Wert 238 sowie Probenahme 04.08.2025 EtG-Wert 9) zu dem Ergebnis, dass der Beschwerdeführer befristet für ein Jahr zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2 geeignet ist, wobei alle drei Monate eine Haaranalyse auf EtG zum Nachweis von moderatem Alkoholkonsum erforderlich sei. Die belangte Behörde hat mit rechtskräftigem Bescheid vom 26.09.2025 die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers entsprechend diesem Gutachten eingeschränkt.

Die Haaranalyse vom 24.11.2025 ergab einen EtG-Wert von 111, was für ein exzessives Trinkverhalten in den letzten drei Monaten spricht. Der Beschwerdeführer wurde daher mit rechtskräftigem Bescheid vom 08.01.2026, GZ: BHRIVerk-2025-437505/7-SSH verpflichtet, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vorzulegen und sich amtsärztlich untersuchen zu lassen. Die

fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vom 09.02.2026 kommt zum Schluss, dass sich beim Beschwerdeführer aktuell keine Hinweise auf pathologische Alkoholkonsummuster oder eine manifeste Alkoholabhängigkeit ergeben. Die befristete Belastung der Lenkberechtigung für ein Jahr unter der Auflage vierteljährlicher Blut-CDT-Kontrollen wurde befürwortet.

Die Amtsärztin der belangten Behörde kam in ihrem Gutachten vom 10.02.2026 zu dem Schluss, dass die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 für ein Jahr mit Auflagen zum Nachweis der Alkoholabstinenz (Haaranalysen auf EtG) alle drei Monate gegeben sei.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG die gesundheitliche Eignung.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol, sucht- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

5.2. Weder aus der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme noch aus dem amtsärztlichen Gutachten kann abgeleitet werden, dass der Beschwerdeführer derzeit von Alkohol abhängig ist. Wäre dies der Fall, so hätte ihm die belangte Behörde gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV die Lenkberechtigung entziehen müssen und nicht mit einer bloßen Einschränkung vorgehen dürfen. Sowohl der hohe Alkoholisierungsgrad im März 2025 als auch die Ergebnisse der Haarprobe vom April 2025 sowie vom November 2025, welche jeweils auf einen besonders exzessiven Alkoholkonsum des Beschwerdeführers in den Monaten vor der Probenahme hinweisen, sprechen jedoch dafür, dass der Beschwerdeführer in der jüngeren Vergangenheit Alkohol gehäuft missbraucht hat. Die Vorschreibung von Kontrolluntersuchungen und damit verbunden die Befristung der Lenkberechtigung sind gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV daher gerechtfertigt.

Die Haaranalyse stellt eine wissenschaftlich anerkannte Methode zur Überwachung des Alkoholkonsums des Betroffenen dar, weshalb die belangte Behörde diese zu Recht vorschreiben durfte. Es ist aber nicht zulässig, dem Beschwerdeführer auch ein bestimmtes Ergebnis der Haaranalyse in Form einer Auflage vorzuschreiben. Der Beschwerdeführer entspricht mit der Ablieferung der Haarprobe und Vorlage des Analyseergebnisses seinen Verpflichtungen. Wenn die belangte Behörde aufgrund eines konkreten Ergebnisses einer Haaranalyse der Meinung sein sollte, dass der Beschwerdeführer nicht mehr gesundheitlich geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen ist oder diesbezüglich zumindest begründete Bedenken bestehen, hat sie wiederum das in solchen Fällen vorgesehene Verfahren gemäß § 24 Abs. 4 FSG durchzuführen.

Es erscheint durchaus zulässig (und wohl auch sinnvoll), dass die belangte Behörde bzw. deren Amtsärztin dem Betroffenen bereits anlässlich der Anordnung der Haaranalyse mitteilt, welches Ergebnis der Betroffene anstreben soll, damit nicht wiederum ein Verfahren zur Prüfung seiner gesundheitlichen Eignung durchgeführt werden muss. Allerdings darf eine derartige Mitteilung nicht in der Form erfolgen, dass dies in einer rechtsverbindlichen Auflage festgeschrieben wird. Diese Vorgangsweise hätte nämlich zur Folge, dass der Beschwerdeführer bei Vorlage einer nicht den Vorgaben entsprechenden Haaranalyse einen Verstoß gegen eine rechtswirksam erteilte Auflage zu verantworten hätte.

Im Ergebnis war daher der Wortlaut „zum Nachweis der Alkoholabstinenz" in der entsprechenden Auflage zu streichen. Der Beschwerdeführer hat jeweils fristgerecht die geforderten Haaranalysen auf EtG vorzulegen, das (aus Sicht der

Behörde) wünschenswerte Ergebnis dieser Haaranalysen kann aber nicht rechtswirksam als Auflage vorgeschrieben werden.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einschränkung der Lenkberechtigung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl